

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/2 7Ob523/91, 1Ob333/98x, 1Ob43/99a, 1Ob278/99k, 7Ob13/08z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.05.1991

Norm

ABGB §358 III

Rechtssatz

Nur im Falle einer Vergleichsanfechtung oder eines wirksamen Vertragsrücktrittes wäre nach dem Zweck des Treuhanderlasses ein Rückforderungsanspruch gegeben, weil in diesem Fall das Interesse des Vertragspartners am Erhalt der Gegenleistung weggefallen wäre. Eine allfällige Verletzung der Treuepflicht durch den Treuhänder begründet deshalb noch keinen Rückforderungsanspruch. Sie könnte lediglich Schadenersatzansprüche auslösen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 523/91

Entscheidungstext OGH 02.05.1991 7 Ob 523/91
ecolex 1991,682

- 1 Ob 333/98x

Entscheidungstext OGH 25.05.1999 1 Ob 333/98x

Auch; nur: Eine Verletzung der Treuepflicht durch den Treuhänder könnte Schadenersatzansprüche auslösen.
(T1); Beisatz: Eine Verletzung der Treuhandpflichten macht den Treuhänder gegenüber seinen Auftraggebern nach den allgemeinen Grundsätzen des ABGB ex contractu schadenersatzpflichtig. (T2)

- 1 Ob 43/99a

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 43/99a
Vgl; nur T1; Beis wie T2

- 1 Ob 278/99k

Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 278/99k
Vgl auch; Beis wie T2

- 7 Ob 13/08z

Entscheidungstext OGH 23.04.2008 7 Ob 13/08z
Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0010464

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at